Haushaltssatzung

des Amtes Hohner Harde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird

 2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.095.800,00 EUR 3.916.600,00 EUR einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 	1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	4.173.100,00 EUR 4.097.400,00 EUR 75.700,00 EUR 0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.916.600,00 EUR einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.571.100,00 EUR	2.	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	4.095.800.00 EUR
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.571.100,00 EUR		einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	,
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.571.100,00 EUR		Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	575.000,00 EUR
		Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.571.100,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

 Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
 die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 11,53 VZ-Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Amtsumlage
 - a) von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Einkommensteueranteils

28,00 %

b) von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Übersteigen die Mehrbeträge eines Budgets die Minderbeträge, so kann der übersteigende Betrag zu 100 % auf Mehraufwendungen bei den Aufwendungen des Budgets verwendet werden. Der übersteigende Betrag ist in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Prozentsatzes übertragbar. Ausgenommen von Satz 1 und 2 sind nach § 21 GemHVO-Doppik zweckgebundene Erträge.
- b) Übersteigen die Minderbeträge eines Budgets die Mehrerträge, so ist der übersteigende Betrag bei den Aufwendungen des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach §21 GemHVO-Doppik zweckgebundenen Erträge.
- c) Die Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Die Minderaufwendungen des Budgets sind zu 80 % übertragbar.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

Hohn, den 09.12.2022

Reese Amtsvorsteher